

In dem Zusätze zu Nr. 4 wird mit Genehmigung der königl. Staatsregierung vorgeschlagen, die Worte:

„wegen des — Rückfalls“

zu vertauschen mit den Worten:

„wegen eines — Rückfalls;“

Sonst wird Art. 386 in der abgeänderten, beziehentlich vervollständigten Maße zur Annahme empfohlen.

Zu Art. 387.

Der Wegfall der zweiten Instanz bedingt Streichung des vorletzten Absatzes, die hiermit beantragt wird.

Zu Novelle XXX Abs. 1.

In Abs. 1 wird in Uebereinstimmung mit der sonstigen Technik der ganzen Strafproceßordnung vorgeschlagen, die Worte:

„in gerichtsamlichen Strafsachen“

zu vertauschen mit:

„in einzelrichterlichen Strafsachen,“

womit sich die königl. Staatsregierung einverstanden erklärte.

Gegen die betreffenden Streichungen in Abs. 2 und Abs. 3 ist aus den in den Motiven angegebenen Gründen Nichts zu erinnern und wird obige Novelle in der veränderten Gestalt zur Annahme empfohlen, dabei jedoch noch im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungskommissar bemerkt, daß die Novelle für den Fall, daß das Gesetz über die Einführung von Schöffengerichten nicht Annahme finden sollte, wegen der nöthigen Ausdehnung auf bezirksgerichtliche Strafsachen einer Aenderung zu unterliegen haben werde.

Zu Art. 388.

Dieser Artikel, der die Bestimmung über diejenigen Personen, welche zu Gunsten des Verurtheilten die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragen können, zweckmäßig und übersichtlich zusammenstellt, gab zu keiner Bemerkung Anlaß und wird deshalb zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu Art. 390 Abs. 1, und zu Art. 392 Abs. 1.

Die in Art. 390 Abs. 1 getroffene Aenderung, sowie die in Art. 392 Abs. 1 vorgeschlagene Aufhebung ist Folge des Wegfalls der Berufungsinstanz in bezirksgerichtlichen Strafsachen und wird deren Annahme beantragt.

Zu Art. 392 Schlußsatz.

Da Art. 91 Abs. 1 bestimmt, daß die Mittheilung eines von dem Angeschuldigten eingewendeten Rechtsmittels, an Staatsanwalt zc. an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Mittheilung ohne Schwierigkeit erfolgen könne, so war eine gleiche Voraussetzung auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme der Untersuchung einzufügen, und ist daher die vorgeschlagene Vervollständigung zur Annahme zu empfehlen.

Zu Art. 394 b.

Es waren darüber Meinungsverschiedenheiten entstanden, von welcher Behörde über den Antrag auf Wiederaufnahme einer im Auslande abgeurtheilten

Untersuchungssache zu entscheiden sei. Der vorgeschlagene Zusatz erledigt diesen Zweifel und wird dessen Annahme beantragt.

Zu Art. 397 Abs. 2, 3 und 4.

Die hier vorgeschlagene Aufhebung wird zur Annahme empfohlen.

Zu Art. 404 Abs. 5.

Dieser Artikel giebt ebenfalls zu keiner Bemerkung Anlaß und wird dessen Annahme beantragt.

Zu Art. 406.

Der hier vorgeschlagene Zusatz giebt demjenigen Gerichte die Entscheidung über die bei gerichtspolizeilichen Erörterungen erwachsenen Kosten, welches, dafern die Sache zur Einleitung der Untersuchung gelangt wäre, in der Hauptsache zu entscheiden gehabt hätte.

Es erschien jedoch zweckmäßig und der Stellung des Staatsanwalts entsprechend, demselben in denjenigen Fällen, wo von ihm die gerichtspolizeilichen Erörterungen selbst vorgenommen worden sind, die Cognition über den Kostenpunkt nicht zu entziehen, da er bereits in der Hauptsache, ob nämlich die Erörterungen einzustellen oder Anträge auf Einleitung der Untersuchung zu stellen sind, Entschliebung zu fassen hat; es erschien dies um so billiger, als bereits jetzt vom Staatsanwälte darüber, in welchen Fällen die bei ihm erwachsenen Kosten vom Staate zu übertragen seien, selbst entschieden worden ist.

In Anerkennung dieses Umstandes einigte man sich mit der königl. Staatsregierung über folgende neue Fassung des vorgeschlagenen Zusatzes:

„Ueber die Verpflichtung zur Abstattung der bei gerichtspolizeilichen Erörterungen erwachsenen Kosten entscheidet, wenn diese von dem Staatsanwälte selbst oder auf dessen Antrag vorgenommen worden sind, der Staatsanwalt, außerdem das Gericht, von welchem dieselben vorgenommen worden sind. Beschwerden gegen diese Entscheidungen sind vom Generalstaatsanwälte und in höherer Instanz vom Justizministerium zu erledigen,“ und empfiehlt solchen zur Annahme.

Zu Art. 407 Abs. 2.

Die Streichung dieses Absatzes, als Folge der Aufhebung der Berufungsinstanz, wird zur Genehmigung empfohlen.

Zu Art. 408.

Durch diesen und die folgenden Artikel wird die Verpflichtung zur Kostenbezahlung in Untersuchungssachen neu und einfacher geregelt.

Die Deputation war in der Hauptsache mit dieser Regelung in der vorgeschlagenen Weise einverstanden; nur glaubte sie zur Vermeidung von falschen Auffassungen in Art. 408 die Vornahme folgender Abänderungen anrathen zu müssen: in Abs. 1 möge das Wort:

„Beschwerde“

mit:

„Einwendung“,

in Abs. 3 auf der dritten Zeile das Wörtchen:

„und“

mit:

„oder“